

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und



alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Einmalige Belegzahl 1,50 RM. Zusätzl. Belegzahl 10 Rpf. Alle Bestellungen und Postbestellungen nehmen zu gegen. Im Falle höherer Betriebsstörungen behält sich die Redaktion das Recht vor, den Druck auf einen späteren Termin zu verschieben. Verantwortlich: Wilsdruff u. Umgegend. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Angerpreis: die 1spaltige Millimeterzeile (46 mm breit) 7 Rpf., die 2spaltige Millimeterzeile (92 mm breit) 10 Rpf. Nachdruckung: 4 Rpf. 1spaltige Zeile (46 mm breit) 3 Rpf., 2spaltige Zeile (92 mm breit) 4 Rpf. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 14 — 93. Jahrgang      Telegr.-Adr.: „Tageblatt“      Wilsdruff-Dresden      Postfach: Dresden 2640      Mittwoch, den 17. Januar 1934

## Eine pharisäische Geste.

Man könnte die auf Betreiben Frankreichs von dem sogenannten Völkerverbund an Deutschland gerichtete Aufforderung, an der Genfer Beratung über das Saarproblem teilzunehmen, fast für eine entgegenkommende Geste Frankreichs halten. Wie hübsch liegt sich das in dem Protokoll der Sitzung des Völkerverbundes vom 15. Januar, daß es ausgerechnet Frankreich ist, das „aus Gründen der Loyalität und des Fair plays“ Deutschland auf diesen Punkt 26 der gegenwärtigen Ratstagung besonders aufmerksam machen will!

Man weiß auch in Paris sehr wohl, daß diese Aufforderung an Deutschland nicht nur eine Komödie der Heuchelei, sondern auch eine offenkundige Dummdreißigkeit ist. Wer läßt die Aufforderung an Deutschland ergehen? Der „Völkerverbund“. Also niemand anderes als Frankreich selbst. Schon das allein ist Grund genug zu schärfstem Mißtrauen.

Wer ferner die Entwicklungsgeschichte der internationalen Komödie in Genf seit 1919 auch nur ganz flüchtig verfolgt hat, weiß, daß die Genfer (Sprich: französische) Aufforderung an Deutschland aus wohlverwogenen Gründen französischer Art erfolgt ist. Die bisherigen vierzehn Jahre der Fremdberrschaft in dem rein deutschen Saargebiet haben in einem so deutlichen Maße, daß es selbst die wahrheitsliebenden Teile der Auslandspresse gegeben müßten, die bedingungslos die Raierlandstreu der Saardeutschen tagtäglich hinweisen, haben damit also auch nicht nur den schwersten Rückschlag entbunden, den das erobungsgierige Frankreich mit der Besetzung urdeutscher Landesgebiete erdulden mußte, sondern auch die völlige Erfolglosigkeit und Ausschichtslosigkeit der französischen Bemühungen um die Gewinnung der Saardeutschen aufzeigt. So, sie hatten darüber hinaus auch noch die für Frankreich blamable Folge, daß seine deutschfeindliche Verbrüderung mit verächtlichen deutschgebürtigen Landesverrätern vom Schlage der Herren Mag Braun und seiner Gefolgschaft vor aller Welt offenbar wurde. Wenn Frankreich heute das Ergebnis dieser Jahre überblickt, dann sieht es ein, daß die Eiderheit und Bekanntheit des deutschen Abstammungsgesetzes von Jahr zu Jahr nur zu nehmen hat, und daß die für den Januar 1935 bevorstehende einmütige Ablehnung der französischen Erberungspolitik durch die Saardeutschen noch viel mehr bedeutet als eine erneute schwere internationale Niederlage der französischen Diktatpolitik: diese Abstimmung wird vielmehr auch noch eine neue Hochstimmung und Niederlage des französisch dirigierten „Völkerverbundes“.

Mit anderen Worten: es ist den Genfer Augen — sie mögen Paul Boncour oder Sir John Simon oder Herriot oder Benech oder Volitis oder sonstwie heißen — angefallen dieser Ausschüch abfolgt nicht wohl in ihrer Haut. So bestie man in den Genfer Zimmern denn dieser Tage die plumpe Idee seiner Aufforderung an Deutschland aus. Sie hat einen doppelten Zweck: erstens will man, wie schon so oft in der Geschichte des famosen Völkerverbundes, wieder einmal eine verfahrenen bzw. höchst kritische Lage dazu benutzen, um einen Kundensack für alles bereits Geschehene und alles kommende verantwortlich zu machen; und zweitens will man durch jenen dummen Trick versuchen, Deutschland ins vermeintliche Unrecht zu setzen, indem man ihm wider besseres Wissen eine (noch nicht einmal direkte) Aufforderung schickt und hinterher bei der ganz selbstverständlichen Ablehnung dann den entristeten Pharisäer spielt!

Die tatsächliche Lage ist für Deutschland — und man sollte meinen auch für jede andere ehrliche Regierung — einfach und klar. Das Versailler Diktat, das ja sonst immer gerade von eben diesem „Völkerverbund“, also von Frankreich und seinen Freunden, als allein maßgeblich und „heilig“ hingestellt wird, bestimmt in ganz eindeutiger Weise, daß die Saarbevölkerung nach fünfzehnjähriger Verwaltung des Gebietes durch die vom Völkerverbund (Frankreich) eingesetzte Regierungskommission in freier und geheimer Abstimmung seinen Willen über die politische Zugehörigkeit des Saargebietes nach dieser fünfzehn Jahren der Befragung kundtut. Das Versailler Diktat bestimmt ferner, daß der Mandatar des Saargebietes, eben der Völkerverbund (Frankreich), alle Vorkehrungen zu treffen hat, damit diese Abstimmung in einwandfreier, loyaler Weise durchgeführt wird. Wenn also der sogenannte „Völkerverbund“, dessen ausführendes Organ die Saar-Regierungskommission ist, sich pflichtgemäß an den Wortlaut des Versailler Diktates hält, dann ist für Deutschland um so weniger Anlaß, sich jetzt wieder an irgendwelchem Genfer Weichwäg zu beteiligen, dessen Ergebnis man ja aus langjähriger Erfahrung von vornherein kennt. Im übrigen ist Deutschland ja schließlich nach eben diesen dreizehnjährigen bitteren Erfahrungen mit dem Völkerverbund nicht deshalb ausgetreten, um nun gleich bei der ersten, noch nicht einmal aufrichtig gemeinten Zwischengeste Frankreichs scheinlich wieder nach Genf zu fahren. Frankreich und seine Genfer Filiale, die unter „Völkerverbund“ firmiert, werden jetzt den Beweis zu erbringen haben, ob sie sich an die Marken und eisenhaften

## Die Bedeutung des Arbeitsgesetzes.

Die Minister Seldte und Schmitt sprechen.

Im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda fand ein außerordentlich stark besuchter Presseempfang statt, bei dem die Minister Seldte und Schmitt Sinn und Ziel des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in eingehenden Ausführungen darlegten. Zuerst

ergriff Reichsarbeitsminister Seldte das Wort.

Der Reichsarbeitsminister führte u. a. aus: Es ist in der Tat das erste große soziale Gesetzgebungswerk, das die Grundgedanken der Weltanschauung unseres neuen Reiches zum Ausdruck bringt. Die Hervorhebung des Führergedankens in der deutschen Wirtschaft, die Beseitigung der unheiligen Klassengegensätze, unter denen die deutsche Wirtschaft zusammengebrochen ist, und die Hervorhebung des Begriffs der sozialen Ehre in der Wirtschaftsführung sind die nationalen und sozialistischen Grundpfeiler, auf denen dieses neue Werk errichtet ist. Der Unternehmer erhält als Führer des Betriebes die verantwortliche Stellung, die ihm nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung nach dem Führerprinzip zukommt. Daß die Freiheiten, die ihm gegeben sind, richtig verwertet werden und daß aus den verliehenen Rechten nicht eine Willkürherrschaft im Betriebe erwächst, dafür sorgt die

soziale Ehrengesamtheit, die wohl zum ersten Male in der ganzen Welt

durch dieses Gesetz begründet worden ist. — Im ersten Abschnitt des Gesetzes haben wir bewußt dem endgültig beseitigten marxistischen Klassenkampf die Gemeinschaftsarbeit aller Betriebsangehörigen gegenübergestellt. Wir führen im Betriebe

Unternehmer und Gefolgschaft zueinander.

Das Arbeitsverhältnis wird zum Treueverhältnis. Nicht aus papierernen Vertragsbestimmungen sollen künftig das Recht der Arbeit, die Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Betriebsgemeinschaft hergeleitet werden, sondern aus dem lebendigen Geiste der Treue. In großen Betrieben ist die allereinstimmige Gemeinschaftsarbeit nicht möglich. Für sie sieht daher das Gesetz die

Einführung von Vertrauensmännern

vor. Interessengegensätze gibt es nicht mehr, vielmehr haben alle nur ein gemeinsames Interesse, den Betrieb, der ihnen allen Arbeit und Brot gibt. Die Institution der Treuhänder der Arbeit, die ihre Bewährung in den vergangenen Monaten hinreichend bewiesen haben, bleibt erhalten. Die Treuhänder der Arbeit werden nunmehr Reichsbeamte mit allen Rechten und Pflichten. Ein

besonders eingehend ausgestalteter Kündigungsschutz ist gleichfalls dazu angetan, die kameradschaftliche Verbundenheit in den Betrieben zu stärken. Das große Gesetz wird am 1. Mai, dem zweiten Tage der nationalen Arbeit, in Kraft treten. An diesem Tage werden die Vertrauensleute der Betriebe feierlich vor der festlich versammelten Gefolgschaft zum ersten Male geloben, daß sie im Geiste ehrenhafter Kameradschaft dem Gemeinwohl und dem Wohle aller Angehörigen des Betriebes dienen werden.

Nach den Ausführungen des Reichsarbeitsministers hielt der

Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt

eine kurze Ansprache. Er führte u. a. aus: Ein Volk hat wahrhaft Großes immer nur dann geleistet, wenn es sich geschlossen und entschlossen für die ihm gestellten Aufgaben eingesetzt hat. Das gilt wie für ein Volk so für seine Wirtschaft, ja auch für jedes einzelne wirtschaftliche Unternehmen. Jeder wirklich tüchtige Führer weiß, daß er den Erfolg nur dann auf die Dauer an seine Fahne binden kann, wenn die Gefolgschaft ihm vertraut und mit vollem Herzen dabei ist. Jeder vernünftige Gefolgsmann weiß, daß er nur dann auf festem Boden steht, wenn er nach alter deutscher Art sich wirklich selbst ganz einsetzt, seinem Führer folgt und ihm die Treue hält.

Abgeschlossen ist das Gesetz in vielen Einzelheiten so locker gehalten, daß

Spielraum für Entwicklungsmöglichkeiten

gelassen ist. Möge dieser immer in dem Sinne benutzt werden, den großen Gedanken des Arbeitsgesetzes zu vertiefen und nicht zu verwässern. Es sei symbolisch für den neuen nationalsozialistischen Geist, daß dieses Gesetz in

Bestimmungen des von ihnen selbst geschaffenen Versailler Diktats halten wollen oder nicht. Das Wort vom „fair play“, vom ehrlichen Spiel, aber wollen wir Deutsche uns merken; aller Voraussicht nach werden wir Frankreich bis zur Abstimmung noch oft daran erinnern müssen.

P. A. R.

engster Zusammenarbeit zwischen dem Reichsarbeitsministerium, der Arbeitsfront, Vertretern der Wirtschaft und dem Reichswirtschaftsministerium gearbeitet und herausgebracht worden sei. Dieses Verhältnis zeige, daß man gerade in der obersten Spitze sich darüber klar sei, daß Arbeit und Wirtschaft ein unzertrennlicher Begriff für das ganze Volk sind. Dieser glückliche Anfang werde hoffentlich zum Glück unserer ganzen Nation führen.

## Überblick über den Inhalt des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Führer des Betriebes und Vertrauensrat.

Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten. Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten.

Der Unternehmer oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzlichen Vertreter können eine an der Betriebsleitung verantwortliche betriebl. Person mit ihrer Stellvertretung betrauen; dies muß geschehen, wenn sie den Betrieb nicht selbst leiten.

Dem Führer des Betriebes mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten treten aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den

Vertrauensrat des Betriebes.

Der Vertrauensrat hat die gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen. Im übrigen hat er die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebszweckes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beseitigung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Er ist vor der Festlegung von Nutzen auf Grund der Betriebsordnung zu hören.

Vertrauensmann soll nur sein, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens ein Jahr dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört und mindestens zwei Jahre im gleichen oder verwandten Berufs- oder Gewerbegebiete tätig gewesen ist. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, der Deutschen Arbeitsfront angehören, durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß er jeder Zeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.

Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung ein Entgelt nicht gewährt werden darf. Für den durch die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausfall von Arbeitszeit ist der übliche Lohn zu zahlen. Notwendige Aufwendungen sind von der Betriebsleitung zu erstatten.

Der Treuhänder der Arbeit kann einen Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen.

Gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, kann die Mehrheit des Vertrauensrates des Betriebes den Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen, wenn die Entscheidungen mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen.

Treuhänder der Arbeit.

Für größere Wirtschaftsbereiche werden Treuhänder der Arbeit ernannt. Sie haben für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sie: 1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden; 2. in den vom Gesetz näher bezeichneten Fällen Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen und abberufen; 3. auf Anrufung der Mehrheit des Vertrauensrates Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung nachzuprüfen und gegebenenfalls die erforderliche Regelung selbst zu treffen; 4. bei größeren Entlassungen die bisher dem Demobilmachungskommissar nach der Stilllegungsverordnung zustehenden Rechte wahrzunehmen; 5. die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung zu überwachen; 6. Richtlinien und Tarifordnungen festzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen; 7. bei der Durchführung der sozialen Ehrengesamtheit mitzuwirken; 8. die Reichsregierung nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers händia über die sozialpolitische Entwicklung zu unterrichten.

Die Stilllegungsverordnung wird aufgehoben. Es ist jedoch vorgesehen, daß vor größeren Entlassungen dem Treuhänder Anzeige zu erstatten ist und die Entlassungen nicht vor Ablauf einer Sperrezeit von vier Wochen wirksam werden. Die Sperrezeit kann vom Treuhänder bis zu zwei Monaten verlängert werden. Entsendend der bisherigen